

27.01.2014

**Stellungnahme des vhw-nrw im dbb-nrw
zum Entwurf der Neufassung der Hochschulneben Tätigkeitsverordnung**

1. Allgemeines

Der vhw-nrw im dbb-nrw stellt fest, dass der Gesetzgeber in seinem Entwurf der Hochschul-Nebentätigkeitsverordnung (HNtV) verschiedene Ansätze gewählt hat.

Der Entwurf der Hochschulneben Tätigkeitsverordnung zeichnet sich dadurch aus, dass er deutlich kürzer ist als die derzeit gültige HNtV.

Bei der Änderung wurde auch die grundsätzliche Gliederung der bisherigen HNtV geändert. Damit ist leider Übersichtlichkeit verloren gegangen. Gerade bei einer so sensiblen Materie wie dem Nebentätigkeitsrecht ist jedoch Rechtssicherheit unumgänglich. Rechtssicherheit entsteht, wenn unbestimmte Rechtsbegriffe nicht verwendet werden und Verweisungen auf andere Normen eindeutig sind, damit eine klare Zuordnung möglich wird. Es wird daher vorgeschlagen, die Spezialregelungen in der Systematik der allgemeinen Nebentätigkeitsverordnung zuzuordnen, so dass leicht eine Entsprechung abgeleitet werden kann. Damit ist insbesondere den Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern gedient, die die HNtV betrifft.

Die Vielfalt möglicher Nebentätigkeiten in verschiedenen Berufszweigen wird in dem Entwurf nicht behandelt. Lediglich die ärztliche Nebentätigkeit findet besonderen Niederschlag. Die Genehmigung von ärztlichen Nebentätigkeiten ist auf leitende Abteilungsärzte und Leiter von medizinischen Einrichtungen begrenzt. Hier ist die Frage zu stellen, warum nicht auch anderem ärztlichen Personal eine entsprechende Nebentätigkeit gestattet werden kann.

Bei Nebentätigkeiten werden Einrichtungen, Personal, und Material der Hochschule in Anspruch genommen. Dafür haben die eine Nebentätigkeit durchführenden Personen der Hochschule ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Im Umkehrschluss führt also Hochschulpersonal, das an einer in der Verantwortung eines Dritten stehenden Nebentätigkeit mitwirkt, diese Aufgabe im Hauptamt aus, da die Hochschule für Personal Nutzungsentgelt fordert. Demgegenüber sollte eine Regelung zur Beteiligung von Mitwirkenden an Nebentätigkeiten Dritter an der tatsächlichen Vergütung der Nebentätigkeit im Sinne einer gerechten Verteilung überlegt werden.

Es entspricht guter Praxis, wenn eine Evaluation der Wirkung und Auswirkung einer Rechtsnorm durchgeführt wird. Eine solche Evaluation, aus der sich ein Änderungsbedarf begründet hätte, ist nicht bekannt.

2. Im Einzelnen

Zu § 2: Abs. 2 steht in keinem Zusammenhang mit § 2 Abs. 1. Im Übrigen sollte der Adressat des Antrages benannt sein (Hochschulleitung oder Ministerium?)

Zu § 3 Abs. 2: In Satz 4 wird nicht dargelegt, wer die Aufgabe in das Hauptamt überträgt.

§ 3 Abs.3: Hier bleibt offen, inwieweit die Erarbeitung von Studienmaterial, an das andere Anforderungen gestellt werden als an allgemeine Lehrunterlagen, eine Tätigkeit im Hauptamt aller Lehrenden darstellt. Hier erscheint eine Klarstellung im Sinne nebenamtlicher Tätigkeit notwendig, beispielsweise durch Begrenzung auf Personal der Fernuniversitäten.

Zu § 4 Abs.1: Hier wird ein spezieller Fall herangezogen, der frühere Verweis auf § 49 Abs. 2 LBG ist entfallen. Der Verweis (in § 2) auf die grundsätzliche Gültigkeit der allgemeinen NtV ist wenig hilfreich, sondern erhöht die Rechtsunsicherheit.

Zu § 4 Abs. 4: Hier wird ein Teil des Verfahrensganges festgelegt, indem die erforderlichen Unterlagen zum Genehmigungsantrag aufgezählt werden. Die Systematik ist undurchsichtig.

Zu § 4 Abs. 5: Die Regelung erstreckt sich auf genehmigungspflichtige Aufgaben. Die Systematik der Trennung von inhaltlichen Grundlagen der Nebentätigkeiten gegenüber Verfahrenswegen sollte der Klarheit wegen stringent getrennt werden. Das Wort „auseichend“ sollte durch „ausreichend“ ersetzt werden.

Zu § 5: Der Paragraph gliedert sich in die Absätze 1 und 3. Was verbirgt sich unter dem nicht aufgeführten Absatz 2?

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 5: Wenn die Erarbeitung von Studienmaterialien für Einrichtungen des Fernstudiums als allgemein genehmigte Nebentätigkeit genannt wird, wie ist dann § 3 Abs. 3 zu verstehen? Nach welchen Kriterien wird die Äquivalenz von vier Lehrveranstaltungsstunden je Woche zum erstellten Studienmaterial bemessen?

Zu § 5 Abs. 1 Nr. 6: Darauf könnte verzichtet werden. Hier ist eine sprachliche Redundanz erkennbar.

Zu § 6: Es wird die frühere Formulierung durch den Bezug auf § 8 NtV ersetzt. Dabei werden durch die Formulierung „...in begründeten Einzelfällen nach Maßgabe...“ Einschränkungen gegenüber der bisherigen Regelung gesetzt und wegen der unbestimmten Begriffe Rechtsunsicherheit geschaffen.

Dies gilt auch für den Begriff „...gelegentlich...“.

Zu § 7: Der Inhalt der Regelung erscheint in der vorgesehenen Systematik fehl am Platz. Es wird nur die Einziehung der Einnahmen durch die Verwaltung geregelt, ein hoch spezifischer Fall. Zudem ist nicht klar, ob es sich bei der obersten Dienstbehörde um das Präsidium oder das Ministerium handelt. Hier sollte in der Verordnung Klarheit geschaffen werden.

Zu § 8: Ausnahmen von der NtV werden formuliert. Die zuständige Stelle wird auch hier nicht definiert, sollte jedoch der Präsident der Hochschule sein, da die Hochschullehrenden Beamte der Hochschule sind.

Zu § 11 Abs. 1 Satz 2: Die dienstvorgesetzte Stelle ist wohl der Präsident der Hochschule?!

Zu § 12: Man kann sich den Inhalt der Vorschrift dahingehend zusammensetzen, dass ein bestimmter Satz vom Hundert als Nutzungsentgelt in der allgemeinen NtV bei Honoraren unter 300 EURO nicht erhoben wird, ab 301 EURO allerdings für die gesamten Einnahmen. Damit und mit dem Wegfall weiterer Ausnahmen (§ 15 Abs. HNtV von 1981) wird der Ermessensspielraum der bisherigen Vorschrift eingeeengt.

Zu § 14: Zur Festlegung des vom Hundert-Satz kann hier keine Bewertung abgegeben werden.

Zusammenfassend stellt der vhw-nrw fest, dass an wenigen Stellen eine Klarstellung vorgenommen wurde. Insgesamt ist die HNtV schwer lesbar und sollte für die Anwendung in diesem sensiblen Spannungsfeld weiter präzisiert werden.